

## Erhöhung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024

Es ergeben sich folgende Änderungen per 1. Januar 2024:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Normalsatz	7,7%	8,1%
Reduzierter Satz	2,5%	2,6%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7%	3,8%

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist einzig und allein der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechnungsdatum und/oder Zahlungsdatum spielen keine Rolle. Vorauszahlungen bzw. Vorauszahlungsrechnungen werden in Bezug auf die anwendbaren Steuersätze ebenfalls nach dem Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistung beurteilt.

Zu beachten ist auch der Grundsatz «ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer».

Es kann folgendes Schema als Gedankenstütze zur Anwendung (Quelle: MI 19):



## Neue Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zu einer Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze:

<b>SSS / PSS bis 31.12.2023</b>	<b>SSS / PSS ab 01.01.2024</b>
0,1%	0,1%
0,6%	0,6%
1,2%	1,3%
2,0%	2,1%
2,8%	3,0%
3,5%	3,7%
4,3%	4,5%
5,1%	5,3%
5,9%	6,2%
6,5%	6,8%

## Empfehlung

Unternehmen, welche jahresübergreifende Leistungen erbringen und im Jahr 2023 in Rechnung stellen, sollten ihren Fakturierungsprozess umgehend anpassen, d.h. die entsprechenden Implementierungen der neuen Steuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen vornehmen. Ausserdem empfiehlt es sich, auch Verträge und weitere MWST-relevante Dokumente (z.B. Preislisten, Kassenquittungen von Registrierkassen) zu überprüfen und bei Bedarf rechtzeitig anzupassen.